



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 10.06.2022	Nr. 110
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Mitteilungen

- Umsetzung der Grundsteuerreform

B. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Die neue Grundsteuer

Sie haben Grundbesitz?

(Stichtag 01.01.2022)

Unbebaute
Grund-
stücke?

Bebaute
Grund-
stücke?

Betriebe
der Land-
und Forst-
wirtschaft?

Dann müssen Sie im Jahr 2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt abgeben!

Unterstützung durch die Finanzverwaltung:

Im Regelfall erhalten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz im Saarland Ende Juni 2022 ein Schreiben des zuständigen Finanzamtes mit wichtigen Informationen zur Grundsteuerreform und für die Erklärung erforderlichen Daten.

Frist:
31. Oktober
2022

Informationen zur Erklärungsabgabe:

- Die Erklärung ist grundsätzlich elektronisch einzureichen.
- Über www.elster.de ab dem 1. Juli 2022 kostenlos möglich.
- Personen mit einem eigenen Benutzerkonto dürfen Erklärungen für ihre Angehörigen elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

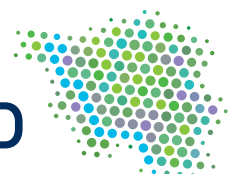


Alle Infos

 Die neue
Grundsteuer

• Ministerium der
Finanzen und
für Wissenschaft

SAARLAND



Grundbesitz – darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - **wird in Deutschland auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts zum Stichtag 01.01.2022 vollständig neu bewertet.**

Die Feststellungen der Grundsteuerwerte für den im Saarland vorhandenen Grundbesitz (rd. 580.000 wirtschaftliche Einheiten) müssen von den saarländischen Finanzämtern (Saarbrücken II, Saarlouis und St. Wendel) bis Mitte 2024 weitestgehend abgeschlossen sein.

Für die Bemessung der Grundsteuer sind - wie nach bisherigem Recht - drei Schritte erforderlich:

1.	Grundsteuerwert Die Feststellung des Grundsteuerwertes des Grundstücks bzw. des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft erfolgt durch das Finanzamt .
2.	Grundsteuermessbetrag Die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages erfolgt ebenfalls durch das Finanzamt . Dazu wird der Grundsteuerwert mit der einschlägigen Grundsteuermesszahl multipliziert.
3.	Grundsteuer Die Festsetzung der Grundsteuer ist Aufgabe der Stadt bzw. Gemeinde . Dazu wird der Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert.

Wichtig!

Die nach dem neuen Recht **ab 2025** zu zahlende Grundsteuer und deren Fälligkeitszeitpunkte ergeben sich erst aus dem **Grundsteuerbescheid für das Jahr 2025**. Dieser Bescheid wird, wie bisher, von der Gemeinde oder der Stadt, in der das Grundstück belegen ist, erlassen.

Was ist zu tun?

Eigentümerinnen und Eigentümer müssen für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch Stückländereien) in 2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 abgeben.

Hinweis: Abgabepflichtig sind die jeweiligen Grundstückseigentümer zum 01.01.2022. Dies gilt auch, wenn der Grundbesitz danach veräußert wurde. **Maßgeblich sind die tatsächlichen sowie die Wertverhältnisse am Stichtag 01.01.2022.**

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung ist am 30.03.2022 durch öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt (BStBl 2022 Teil I S. 205) erfolgt.

Wie ist die Erklärung einzureichen?

Gemäß § 228 Absatz 6 Bewertungsgesetz sind die Feststellungserklärungen **grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln**.

Ab Juli 2022 kann dies kostenlos, sicher und bequem über das Steuerportal „MeinELSTER“ (www.elster.de) erledigt werden.

Bis wann muss die Erklärung eingereicht werden?

Die Erklärung ist **bis zum 31.10.2022** elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Welche Unterstützung bietet die Finanzverwaltung?

Die saarländische Finanzverwaltung beabsichtigt einen besonderen Service anzubieten, um die Herausforderung Grundsteuerreform gemeinsam erfolgreich zu meistern. Allen Eigentümerinnen und Eigentümern mit Grundbesitz im Saarland soll Ende Juni 2022 ein Informationsschreiben nebst Datenblatt zugesandt werden.

Aus dem Informationsschreiben können allgemeine Informationen und das dem Grundstück oder dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugewiesene Aktenzeichen entnommen werden. (**Hinweis:** Das bisherige Einheitswertaktenzeichen bleibt weiterhin gültig.)

Das Datenblatt dient als Ausfüllhilfe für die Erklärungserstellung. Es wird folgende für die Erklärung erforderliche Daten enthalten:

- Gemarkung
- Flurstück (Zähler, Nenner)
- Fläche
- Bodenrichtwert oder
- Ertragsmesszahl bei Land- und Forstwirtschaft

Welche Daten sind selbst zu ermitteln?

Das durch die Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Datenblatt enthält **keine gebäudebezogenen** Informationen.

Für bebaute Grundstücke sind daher von der Eigentümerin/dem Eigentümer unter anderem die folgenden Daten zu ermitteln und im Rahmen der Feststellungserklärung anzugeben:

- **Grundstücksart und ggf. Gebäudeart**
- Bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken: **Wohn-/Nutzfläche** (Ermittlung nach den Grundsätzen der Wohnflächenverordnung (WoFlV))
- Bei überwiegend zu betrieblichen oder anderen Zwecken genutzten Grundstücken: **Bruttogrundfläche** (Ermittlung nach den Grundsätzen der DIN 277)
- **Anzahl der Wohnungen**
- **Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze** (nicht erforderlich: Außenstellplätze und Carports)
- **Baujahr/Jahr der Bezugfertigkeit** des Gebäudes (nicht erforderlich, wenn vor 1949)

Diese Daten können ggf. teilweise aus den Bauunterlagen oder einem notariellen Kaufvertrag entnommen werden.

Bleibt der aktuelle Hebesatz weiterhin gültig?

Der aktuelle Hebesatz ist im Regelfall nicht auf die neu festgestellten Grundsteuermessbeträge anzuwenden.

Die Kommunen werden die ab 01.01.2025 geltenden Hebesätze im Laufe des Jahres 2024 neu berechnen und neu festlegen.

Weitere Informationen auf der Homepage des Saarlandes zur Grundsteuerreform auf www.saarland.de



Alle Infos



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 28/15

31.05.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 10. August 2022, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 9428 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wiebelskirchen	28	110/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Ackerland, Schillerstraße	4552

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2015 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 93.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 8589 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
----------	-----------	------	-----------	-------------------------	----------------------

1	Wiebelskirchen	28	107/1	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Schillerstraße	6046
---	----------------	----	-------	--	------

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2015 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 371.400,00 €

Gesamtverkehrswert: 464.400,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schillerstraße 53, 66540 Neunkirchen

Objektbeschreibung:

a) Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 9428 BV Nr. 1

Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Ein-/Zweifamilienhaus und Doppelgarage,
 Baujahr: 1936 (fiktiv: 1938)
 erheblicher Renovierungsstau
 Grundstücksfläche insgesamt: 4.552 qm
 Wohnfläche: ca. 297 qm
 Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt
 Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung eigengenutzt.

b) Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 8589 BV Nr. 1

Grundstück bebaut mit 7 Gewerbehallen (Sägewerk)
 Baujahr: 1930 und 1950
 Grundstücksfläche insgesamt: 6.046 qm
 Nutzfläche: ca. 1.724 qm
 nicht unterkellert, mehrseitig angebaut
 befriedigender baulicher Zustand, geringfügiger Unterhaltungsstau
 Wert des Zubehörs (im obigen Verkehrswert enthalten): 31.400,00 €
 Es war lediglich eine Teilbesichtigung des Objekts möglich.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.